



An das
Bundesministerium für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1011 Wien

BMF - GS/VB (GS/VB)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-113000/0018-GS/VB/2018

**Betreff: Zu GZ. BMDW-30.680/0003-I/7/2018 vom 30. April 2018
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994
geändert wird;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 7. Mai 2018)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 30. April 2018 unter der Geschäftszahl BMDW-30.680/0003-I/7/2018 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeine Anmerkung

Zu gegenständlichem Regelungsvorhaben darf angemerkt werden, dass hier bisher noch keine Angaben zur Bedeckung der Kosten der Errichtung des elektronischen Meldesystems im Jahr 2018 und keine Bedeckungszusage im Zusammenhang mit den Kosten des laufenden Betriebes in den Jahren 2019 bis 2022 vorgenommen wurde. Die Bedeckung der diesbezüglichen Mehrauszahlungen wäre im jeweiligen Detailbudget im Rahmen der WFA darzustellen. Es ist aber davon auszugehen, dass das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort mit den erst kürzlich beschlossenen Mitteln das Auslangen finden wird.

Stellungnahme zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA)

Zur vorliegenden WFA wird festgehalten, dass folgende Punkte noch zu klären bzw. zu ergänzen sind:

- Die Wesentlichkeitsgrenze bzgl. der Verwaltungskosten für Unternehmen beträgt jährlich EUR 100.000,-. Es gibt – laut WFA – nunmehr rund 3300 Unternehmen (bisher 730 Unternehmen), die von den Vorgaben über den Insolvenzschutz betroffen sein werden. In diesem Zusammenhang ist die Belastung der betroffenen Unternehmen einer Abschätzung gemäß der WFA-Verwaltungskosten-VO zu unterziehen. Zieht man für eine Berechnung den Durchschnittsstundensatz von EUR 42,00 heran und multipliziert diesen mit der Anzahl der 3300 betroffenen Unternehmen, dann hat man die Wesentlichkeitsgrenze bereits überschritten (EUR 138.600,00). Es wäre diesbezüglich noch eine vollinhaltliche WFA vorzulegen.
- Die angesprochene Verwaltungsvereinfachung für den Bund hinsichtlich „Erleichterung des Nachweises des von der Richtlinie geforderten Vorliegens des Insolvenzschutzes für die betroffenen Gewerbetreibenden“ wäre noch kurz zu erläutern und die positiven Auswirkungen zu kalkulieren und aufzuzeigen.
- Das einzuführende Meldesystem wäre in der WFA noch näher zu erläutern. Im Zuge dessen wäre in der WFA zu ergänzen, wie genau die Anschaffungskosten von EUR 270.000 sowie die Betriebskosten von EUR 22.000 p.a. zustande kommen.
- Bzgl. der Einrichtung einer Kontaktstelle stellt sich die Frage, ob diese nur entsprechendes Informationsmaterial auf der Homepage des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zur Verfügung zu stellen sollte. In der WFA ist angeführt, dass der Betrieb dieser Kontaktstelle kostenneutral gestaltet werden soll und ist davon auszugehen, dass in diesem Zusammenhang keine Mehrkosten bzw. Opportunitätskosten beim Personalaufwand zu erwarten sind.
- Noch detaillierter auszuführen ist die Bedeckung der Aufwendungen, die auf der Ebene des betroffenen Detailbudgets anzugeben ist.

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort darf ersucht werden, die **WFA zu ergänzen** und dem Bundesministerium für Finanzen **erneut zu übermitteln**.

04.05.2018

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc

(elektronisch gefertigt)